

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/058 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Weichlein, Helmut	Datum: 19.12.2019
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.01.2020	nichtöffentlich
Stadtrat	09.01.2020	öffentlich

Betreff:

Grundstücksareal "Sächsischer Wolf" - weiterer Fortgang

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss 038/2009 vom 07.05.2009, B 2009/028 Beseitigung/Revitalisierung von Brachflächen im Gebiet der Großen Kreisstadt Freital sowie Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben 2009 in Höhe von 55.000 Euro.
- Beschluss 024/2010 vom 31.03.2010, B 2010/020 Ankauf Flurstück 318/1 Gemarkung Deuben
- Technischer und Umweltausschuss 20.07.2010, Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP) Chancen für Stadtentwicklungen – Abriss Sächsischer Wolf, Betonwerk Oevermann
- Technischer und Umweltausschuss 20.01.2011, Vorstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, Gast: STEG
- Beschluss 012/2011 vom 03.02.2011, B 2010/081 Gebietsabgrenzung für ein Stadtumbaugebiet "Ortsteilzentrum Deuben"
- Technischer und Umweltausschuss vom 19.04.2012, B 2012/027 Vergabe von Bauleistungen: Vorhaben Lufttechnik- und Metallbau, Dresdner Straße 215
- Beschluss 059/12 vom 05.07.2012, B 2012/043, Erwerb des Grundstücks Dresdner Straße 217, Flurstück 313 b der Gemarkung Deuben
- Beschluss 069/2012 vom 13.09.2012, B 2012/049, Erweiterung der Gebietsabgrenzung für ein Stadtumbaugebiet "Ortsteilzentrum Deuben"
- Beschluss 089/2012 vom 08.11.2012, B 2012/075, Ankauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 298 der Gemarkung Deuben
- Technischer und Umweltausschuss 21.03.2013, Präsentation des Wettbewerbsgebietes "Areal Sächsischer Wolf", Gast: STEG
- Stadtrat 02.05.2013, Diskussion zum Wettbewerbsgebiet "Areal Sächsischer Wolf"
- Technischer und Umweltausschuss 23.04.2015, Ortsteilzentrum Deuben (Areal Sächsischer Wolf) Präsentation von Projektentwicklungen
- Technischer und Umweltausschuss 21.05.2015, Wettbewerb "Sächsischer Wolf"
- Beschluss 047/2015 vom 04.06.2015, B 2015/040 Ausschreibung des Grundstücksareals "Sächsischer Wolf" in Freital-Deuben – Beschluss zur weiteren Verfahrensweise
- Technischer und Umweltausschuss 18.06.2015, Ausschreibung des Grundstücksareals "Sächsischer Wolf" in Freital-Deuben
- Technischer und Umweltausschuss 28.10.2015, Ausschreibungsmodalitäten Areal "Sächsischer Wolf"
- Finanz- und Verwaltungsausschuss 29.10.2015, Sächsischer Wolf – Ausschreibungsmodalitäten
- Beschluss Nr. 095/2015 vom 05.11.2015, B 2015/068, Fortschreibung des SOP-Gebietes „Ortsteilzentrum Deuben“

- Beschluss Nr. 039/2016 vom 03.03.2016, Exposé als Grundlage für eine Ausschreibung zum Verkauf des Grundstücksareals "Sächsischer Wolf", nach B 2016/014, Rahmenbedingungen zur Ausschreibung des Grundstücksareals
- Beschluss 083//2016 vom 23.06.2016, B 2016/50 Ausschreibung zum Verkauf des Grundstücksareals "Sächsischer Wolf" - Finanzielle Auswirkungen
- Beschluss Nr. 74/2017 vom 28.09.2017, B 2017/041, Areal "Sächsischer Wolf", Verkauf der Flurstücke 309/1, 311, 313/b, 313/1, 313/3, 314, 299/8, 920 sowie Teile der Flurstücke 315, 318/1, Gemarkung Deuben
- Beschluss Nr. 75/2017 vom 28.09.2017, B 2017/042, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Areal "Sächsischer Wolf"
- Beschluss Nr. 055/2019 vom 16.05.2019, Beendigung des öffentlichen Auslobungsverfahrens, nach B 2019/035 und gemeinsamem Antrag A 2019/005 der Fraktionen CDU, SPD/Die Grünen, Freie Wähler Freital und AfD
- Beschluss Nr. 056/2019 vom 16.05.2019, Verkauf des Flurstücks 299/9 (ca. 20.828 m²) der Gemarkung Deuben an die HD Investitions und Verwaltungs GmbH, nach gemeinsamem Antrag A 2019/005 der Fraktionen CDU, SPD/Die Grünen, Freie Wähler Freital und AfD
- Beschluss Nr. 097/2019 vom 07.11.2019, B 2019/056, Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Stadtzentrum - Areal Sächsischer Wolf"

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hatte mit einem am 03.03.2016 durch den Stadtrat beschlossenen und im Nachgang veröffentlichten Exposé Interessenten aufgefordert, ein Kaufangebot für die im städtischen Eigentum stehenden Grundstücke im Areal "Sächsischer Wolf" abzugeben (Grundstücke mit den damaligen Flurstücks-Nrn. 299/8, 309/1, 311, 313/1, 313/3, 313 b, 314, 315, 318/1 und 920 der Gemarkung Deuben; alle inzwischen verschmolzen zum Grundstück mit der Flst.-Nr. 299/10 der Gemarkung Deuben, vgl. Flurstücksplan in der Anlage 1). Gegenstand des Kaufangebotes hatte zu sein, neben einem Mindestkaufpreis in Höhe von 740.000,00 € und zu übernehmenden Kosten aus dem Sanierungsverfahren Freital-Deuben in Höhe von ca. 50.000,00 € unter anderem ein zu erstellendes Realisierungskonzept mit gewissen städtebaulichen Zielstellungen wie Unterbringung vorwiegend zentrumsnaher Funktionen, beispielsweise Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude, Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie, Hotels sowie Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Wohnungen in den oberen Geschossen, Errichtung einer Tiefgarage oder eines Parkhauses, nicht wesentliche Unterschreitung einer vorwiegend viergeschossigen Bauweise entlang der Dresdner Straße und Poisenttalstraße, Aufnahme der umgebenden Blockrandstruktur unter Schaffung eines öffentlichen, grün gestalteten Innenbereichs als Übergang zum Landschaftsraum Weißeritz sowie eine möglichst fußläufige Aufnahme der Verbindung Poisenttalstraße/Leßkestraße entlang der Weißeritz. Im Exposé wurde darauf hingewiesen, dass Teile des Areals im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) registriert sind.

Die Interessenten hatten die Möglichkeit, Einsicht in das von der Stadt Freital zur Verfügung gestellte Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 30.11.2015 zu nehmen, in welchem auf ehemalige bergbauliche Anlagen verwiesen wird. Außerdem wurden allen Interessenten Abbruch- bzw. Abschlussdokumentationen zu den im Auftrag der Stadt vorgenommenen Rückbauten der vormaligen Hochbauten zur Verfügung gestellt. Mangels städtischer Kenntnis von radioaktiven Bodenverunreinigungen (uranhaltige Rückstände) enthielten die Ausschreibungsunterlagen keinen entsprechenden Hinweis.

Die RTLL Generalbau GmbH, Anton-Günther-Weg 1, 08107 Kirchberg, gab ein Angebot mit einem Kaufpreis i.H.v. 1.200.000,00 €, verbunden allerdings mit einer Einschränkung zu

Altlasten, sowie ein Realisierungskonzept ab, letzteres zur Errichtung eines neuen Stadtzentrums mit einer ortsteiltypischen Nutzungsmischung aus Handel (4-geschossiges Hauptgebäude mit einem Vollsortiment-Supermarkt einschließlich Tiefgarage), Dienstleistung (Laden- und Dienstleistungspassage: hochwertiger kleinteiliger Handel und ergänzende gesundheitliche Nutzungen), Wohnen (Wohngebiet mit mehreren aufgelockerten Baukörpern entlang der Weißeritz), möglichst mit gesundheitlichen sowie gegebenenfalls kulturellen Angeboten.

Die Investoren konnten sich und ihre Konzepte im Stadtrat vorstellen, der Sanierungsträger STEG half bei der Bewertung der Angebote. Um die Freitaler Bürger als künftige Nutzer einzubeziehen, wurde am Anfang des Entscheidungsprozesses eine Bürgerbeteiligung in Form einer Befragung vorgenommen, die Bewerberkonzepte wurden in der Stadtbibliothek ausgestellt. 383 Fragebögen wurden schließlich ausgewertet.

Aus den Äußerungen der Bürger sowie bei der Sichtung der Konzepte durch die Verwaltung entstanden mehrere Fragen an die Bewerber, die diesen mit der Bitte um Beantwortung übergeben wurden.

Nach intensiver Beratung einschließlich einer Sonder-Stadtratssitzung und Wertung der Angebote der letztlich verbliebenen drei Bieter beschloss der Stadtrat am 28.09.2017 mit Beschluss-Nr. 74/2017 nach entsprechender Beschlussvorlage der Verwaltung, auf Grund des städtebaulichen Konzeptes, des Nutzungskonzeptes sowie des dazugehörigen Kaufgebotes unter Berücksichtigung des mit Schreiben vom 30.05.2017 konkretisierten Realisierungsprojektes den Verkauf der betreffenden Grundstücke an die 28. RTLL Objekt GmbH & Co. KG für die RTLL Generalbau GmbH zum Kaufpreis i.H.v. 1.200.000,00 € (beide im folgenden "RTLL").

In der gleichen Sitzung wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.06.2017 hat die Stadt Freital der RTLL den Entwurf eines notariellen Grundstückskaufvertrages übersandt, in dem, wie bei Grundstückskaufverträgen üblich, Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln jeder Art ausgeschlossen wurden. Zu einem notariellen Abschluss eines Grundstückskaufvertrages kam es aber nicht mehr.

Zwar wurden in den folgenden Monaten durch RTLL und Stadtverwaltung intensive Kaufvertragsverhandlungen geführt und auch die planerische Bearbeitung der Bauleit- und Projektplanung vorangetrieben. Die RTLL ließ im Jahr 2018 aber auch - mit Zustimmung der Stadtverwaltung - auf dem Baufeld mehrere Bodenerkundungen durchführen. Die damit beauftragte BaeR - Agentur für Bodenaushub GmbH hat unter dem 18.06.2018 ein Entsorgungskonzept und die rabal - Ingenieurgesellschaft für Baustoffprüfungen mbH unter dem 20.06.2018 einen Untersuchungsbefund vorgelegt, laut welchem unter anderem radioaktiv kontaminierte Auffüllungen (Leitnuklid U-238) anzutreffen sind, die der Strahlenschutzgrundverordnung unterliegen und ausgebaut werden müssen.

Daraufhin wandte sich die RTLL unter Verweis auf nicht kalkulierte Entsorgungskosten in einer Größenordnung von ca. 2.000.000,00 Mio. € an die Stadt Freital und teilte mit, dass sie ihr ursprüngliches Angebot vom 27.02.2017 nicht mehr aufrechterhalten kann. Stattdessen hat sie zuletzt vorgeschlagen, dass entweder (1.) die Stadt Freital die Sanierung des Areals auf ihre eigenen Kosten übernimmt und die RTLL danach das Vorhaben realisiert oder (2.) das mit Angebotsabgabe vorgelegte städtebauliche Konzept, welches Gegenstand der Zuschlagserteilung war, geändert wird (Entfallen der Tiefgarage, Wegfall der Wohngebäude C bis G entlang der Weißeritz bzw. stattdessen betreutes Wohnen etc.) oder (3.) die Große Kreisstadt Freital die bislang entstandenen Planungs- sowie Gutachterkosten (zum damaligen Zeitpunkt beziffert mit einer Größenordnung von ca. 200.000,00 €) übernimmt und sich die RTLL aus dem Projekt zurückzieht.

Zugleich hatten sich mit fortschreitender Bearbeitung des Themenkomplexes bei RTLL deutliche Änderungen des Planungs- und Nutzungskonzeptes ergeben.

2. Stadtratssitzung 16.05.2019

Mit Beschlussvorlage vom 16.04.2019 - B 2019/035 - schlug die Stadtverwaltung deshalb vor, den Beschluss des Stadtrates Nr. 74/2017 vom 28.09.2017 zum Verkauf der Grundstücke an die RTLL aufzuheben und die Verwaltung zu ermächtigen, mit der RTLL bis zu einem Maximalbetrag i.H.v. 238.000,00 € brutto über den Ankauf geeigneter Unterlagen aus dem bisherigen Planungsprozess zu verhandeln sowie diesen dann zu tätigen. Für die entstehenden Kosten zur Altlastenbeseitigung sollten Fördermittel beantragt werden. Nach Abschluss der Sanierung wäre das Areal, geteilt in geeignete Baufelder, wieder zum Verkauf auszuschreiben gewesen.

Abweichend hiervon wurde durch verschiedene Stadtratsfraktionen ein gemeinsamer Änderungsantrag eingebracht, nach dem die durch die RTLL angebotene Variante 3 und die damit verbundene Rücknahme des Kaufangebotes zur Kenntnis genommen, das Ende des öffentlichen Auslobungsverfahrens aus dem Jahr 2016 bestätigt und die Aufhebung des Verkaufsbeschlusses Nr. 74/2017 vom 28.09.2017 beschlossen wird. Dabei wird auf eine anderenfalls erhebliche Verzögerung bzw. Gefährdung des Vorhabens sowie auf die für die Stadt Freital zusätzlich entstehenden hohen Kosten verwiesen.

In seiner Sitzung am 16.05.2019 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 055/2019 diesen Antrag der Fraktionen mehrheitlich angenommen und zusätzlich den Oberbürgermeister beauftragt, die Eignung der durch die RTLL angebotenen Gutachten und Untersuchungen für eine weitere Verwendung sowie den Erwerb durch die Stadt Freital zu prüfen und die Ergebnisse dem Stadtrat vorzulegen sowie den Beschluss Nr. 075/2017 vom 28.09.2017 (B 2017/042), Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan, aufgehoben.

Weiterhin hat der Stadtrat den Oberbürgermeister mit Beschluss-Nr. 056/2019 beauftragt, das Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 299/9 (ca. 20.828 m²) (jetzt: 299/10) der Gemarkung Deuben nunmehr an die HD Investitions und Verwaltungs GmbH zu einem Kaufpreis i.H.v. 1.000.000,00 € zu veräußern. Die HD Investitions und Verwaltungs GmbH war schon seit vielen Jahren an dem Objekt interessiert, ebenso wie an der sogenannten "Becker-Fläche" auf der gegenüberliegenden Weißeritz-Seite. Sie hatte dann auch an dem Auslobungsverfahren 2016/17 teilgenommen, musste aber hinter RTLL zurückstehen. Da sie von den Problemen beim Vollzug des Verkaufes an RTLL erfahren hatte, hatte sie im Mai 2019 ihr vormaliges Angebot erneuert und ausdrücklich erklärt, keine Ansprüche wegen Altlasten geltend zu machen.

3. Entwicklungen nach der Stadtratssitzung 16.05.2019

Auf Antrag der RTLL vom 27.05.2019 hat das Landgericht Dresden der Stadt Freital mit Beschluss vom 28.05.2019 - 6 O 1012/19 EV - im Wege der einstweiligen Verfügung und ohne mündliche Verhandlung vorläufig verboten, außer gegenüber der RTLL über das Flurstück Nr. 299/9 (jetzt: 299/10) zu verfügen.

Währenddessen hat die HD Investitions und Verwaltungs GmbH bzw. die HD Objekt Freital GbR (beide im Folgenden: "HD") bezüglich Planung und Vermietungsgespräche umfangreiche Aktivitäten unternommen, um ihr Vorhaben voranzutreiben.

Des Weiteren haben Gespräche unter den Beteiligten HD, RTLL und Stadt zum weiteren Fortgang stattgefunden.

Das Interesse der RTLL liegt nunmehr vor allem darin, ihre Aufwendungen ersetzt zu bekommen.

Das Interesse der HD liegt darin, bald mit dem Bau ihres Objektes zu beginnen.

Letzteres gilt auch für die Stadt Freital.

Gleichzeitig geht die Stadt davon aus, dass zum einen das einstweilige gerichtliche Verfügungsverbot in einem Prozess zu kippen wäre und zum anderen der RTLL keine oder allenfalls geringe finanzielle Ansprüche gegen die Stadt zustehen. Mit den nachfolgend vorgeschlagenen Beschlüssen verbessern sich die Chancen der Stadt im Hinblick auf ein gerichtliches Verkaufsverbot. Die Klärung beider Punkte bedürfte gesonderter zeitaufwendiger Gerichtsverfahren.

Um solche zu vermeiden und das Verkaufs- und Bebauungsvorhaben zu beschleunigen, haben zwischen den vorgenannten drei Beteiligten mehrere Gespräche stattgefunden. Es wurde grundsätzlich Einigkeit insofern erzielt, als die HD bereit ist, eine gewisse Geldsumme bereitzustellen und die RTLL alle ihre Ansprüche für befriedigt erklären würde. Die RTLL müsste dann die ihr zu dem Objekt vorliegenden Planungen und Gutachten übereignen sowie auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Trotz weitgehender Einigkeit zwischen den Beteiligten konnte bis zum Tag der Vorlagenerstellung keine unterschriftsreife Version einer gemeinsamen Vereinbarung erstellt werden, so dass dieser Teilaspekt momentan offen ist und insofern auch kein Beschluss gefasst werden kann.

Die Laufzeit der oben genannten Verfügung des Landgerichtes war befristet. Um ihre Wirkung aufrechtzuerhalten, hätte die RTLL zur Wahrung ihrer Position bis spätestens 01.11.2019 Klage einreichen müssen. Da die Gespräche zwischen den drei Beteiligten weit und erfolgversprechend fortgeschritten waren und dem zufolge durch eine Klage nur weiterer Aufwand produziert worden wäre, hat der Oberbürgermeister unter dem 29.10.2019 eine bis zum 17.01.2020 befristete Interimsvereinbarung unterzeichnet, nach der die Stadt das Grundstück nur mit Zustimmung RTLL verkaufen wird. Entsprechendes wurde in den Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 29.10.2019 und Stadtrates vom 07.11.2019 mitgeteilt.

Der abschließende Entwurf einer Vereinbarung mit RTLL konnte bis zum heutigen Tag noch nicht fertig gestellt werden, Gespräche finden weiterhin statt.

4. Zu fassende Beschlüsse

Unabhängig von der mit RTLL angestrebten, aber noch nicht endverhandelten Vereinbarung ist Folgendes zu beachten:

Der Stadtrat hat bereits mit seinem Beschluss vom 16.05.2019, Beschluss-Nr. 055/2019 die öffentliche Ausschreibung des Verkaufs der Grundstücke Areal "Sächsischer Wolf" aufgehoben.

Aufgrund der dennoch ergangenen landgerichtlichen einstweiligen Beschlussverfügung vom 28.05.2019 - 6 O 1012/19 EV - muss, auch wenn die Verfügung innerhalb von einem Tag und ohne Anhörung der Stadt erfolgte, davon ausgegangen werden, dass zumindest aus Sicht des Landgerichts Dresden am 16.05.2019 durch den Stadtrat keine wirksame Aufhebungsentscheidung getroffen wurde.

Deshalb sollte vorsorglich eine erneute Beschlussfassung über die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung vorgenommen werden.

Eine öffentliche Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn sich ihre Grundlagen wesentlich geändert haben. Voraussetzung ist, dass sich die ursprünglichen Leistungsanforderungen für die Vergabestelle und/oder für die Bieter wegen rechtlicher, zeitlicher, wirtschaftlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten nicht mehr auf zumutbare Weise erreichen lassen oder aber für die Vergabestelle sinnlos oder unzumutbar geworden sind.

Eine wesentliche Änderung in tatsächlicher Hinsicht liegt darin, dass im Zuge der durch die RTLL in Auftrag gegebenen Bodenproben und -erkundungen erhebliche Altlasten (erhöhte Werte an Radionukliden der Uran-238-Zerfallsreihe auf der Fläche des ehemaligen Betonwerkes bzw. des ehemaligen Kohlesortierplatzes, die der Strahlenschutzgrundverordnung unterliegen und überwachungsbedürftig sind) festgestellt wurden, die weder zum Zeitpunkt der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung noch zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung mit Stadtratsbeschluss vom 28.09.2017 bekannt waren.

Die Bieter konnten sich daher bei der Erstellung, Kalkulation, Unterbreitung und Verhandlung ihrer Angebote Anfang 2017 nicht mit den erst Anfang 2018 bekannt gewordenen Altlasten (Leitnuklid U-238) und den damit einhergehenden zusätzlichen Kosten für die Überwachung (baugeleitende Messungen der Ortsdosisleistung), die Verwertung bzw. die Entsorgung des auszukoffernden kontaminierten Bodens befassen und diese somit auch nicht berücksichtigen. So hat die RTLL die ihr altlastenbedingt insgesamt entstehenden Kosten auf bis zu ca. 2.800.000,00 € beziffert und gab an, ihrem bezuschlagten Angebot kalkulierte Kosten in Höhe von max. ca. 800.000,00 € (500.000,00 € + 300.000,00 € Sicherheitszuschlag) zugrunde gelegt zu haben. Deshalb sei es für sie wirtschaftlich nicht (mehr) zumutbar, an ihrem ursprünglichen Angebot vom 27.02.2017 festzuhalten.

Aufgrund der uranhaltigen Altlasten ändert sich der Ausschreibungsgegenstand. Schon aus diesem Grunde kann die Ausschreibung keinen Bestand mehr haben. Zudem lässt sich zumindest nicht ausschließen, dass die zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung verbliebenen drei Bieter bei Kenntnis der vorhandenen Altlasten (Leitnuklid U-238) kein oder andere Angebote abgegeben hätten, was sich auf die Zuschlagsentscheidung der Stadt Freital ausgewirkt hätte.

Der Vorschlag der RTLL, dass die Stadt Freital die Flächen auf eigene Kosten saniert und etwaige Mehrkosten in einer Größenordnung von bis zu 2.000.000,00 € trägt, ist und war für die Stadt weder zumutbar noch im Hinblick auf den Haushalt darstellbar.

Es bedarf daher der Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung des Verkaufs der Grundstücke Areal "Sächsischer Wolf" wegen wesentlicher Änderungen seiner Grundlagen. Damit wird der Stadtratsbeschluss vom 28.09.2017, Beschluss-Nr.: 74/2017, zum Verkauf der Grundstücke Areal "Sächsischer Wolf" an die 28. RTLL Objekt GmbH & Co. KG für die RTLL Generalbau GmbH hinfällig und ist klarstellend aufzuheben. Ebenso wird der Stadtratsbeschluss vom 16.05.2019, Beschluss-Nr.: 056/2019, aufgehoben.

Wenn der Stadtrat dem zustimmt, kann anschließend unverzüglich erneut in Verkaufsverhandlungen eingetreten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung des Verkaufs der Grundstücke Areal "Sächsischer Wolf".**
- 2. Der Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2017 - Beschluss-Nr. 074/2017 - wird aufgehoben.**
- 3. Der Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2019 - Beschluss-Nr. 056/2019 - wird aufgehoben.**

Rumberg
Oberbürgermeister